Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Kindertagesstätten und die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung der Stadt Sulingen (1.Änderung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002 S. 57) und § 90 SGB VIII vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 02.12.2020 die nachstehende Änderung der Anlage 1 der Gebührensatzung für die Benutzung der städt. Kindertagesstätten und die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung der Stadt Sulingen beschlossen.

Anlage 1 zur Gebührensatzung

Verpflegungstage in der Woche	monatliche Pauschale ab 01.08.2021			ab 01.08.2022
	Hort	Kindergarten	Krippe 2021/2022	Krippe 2022/2023
5	60,00 €	60,00	45,00 €	50,00 €
4	48,00 €	48,00 €	36,00 €	40,00 €
3	36,00 €	36,00 €	27,00 €	30,00 €
2	24,00 €	24,00 €	18,00 €	20,00 €
1	12,00 €	12,00 €	9,00 €	10,00 €

In Ausnahmefällen können nach Voranmeldung (mindestens einen Tag vorher) bei der Leitung der Kindertageseinrichtung auch andere Kinder die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen. Sodann beträgt die Gebühr je Einzelessen 4,00 Euro.

Die monatliche Pauschale für Kinder aus Familien mit Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beträgt nach Vorlage des entsprechenden Gutscheins 0,00 Euro.